

GEMEINDERATSVORLAGE

Nummer 35

Murr, den 15. Juli 2016
für die Sitzung am 26. Juli 2016

Seite 413

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Ende 2015 wurde die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in einigen Punkten geändert. Unter anderem wurde in § 19 der Gemeindeordnung ein neuer Absatz 4 eingefügt. In diesem neuen Absatz 4 ist geregelt, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen und näheres durch Satzung geregelt wird. Deshalb ist diese Neuregelung in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

Dies bedeutet, dass ehrenamtlich tätige Personen die anfallenden Kosten für die Pflege und / oder Betreuung von Angehörigen (den Begriff „Angehörige“ regelt § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg) bei der Verwaltung geltend machen können. Bei der Betreuungsbedürftigkeit geht es in erster Linie um Kinder. Nach § 7 SGB VIII wird als Kind bezeichnet, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Für die Übernahme der Kosten können entweder pauschale Durchschnittssätze festgelegt oder die Einzelfallabrechnung gewählt werden.

Es wird vorgeschlagen die Einzelfallabrechnung zu wählen. Bei erfolgter entgeltlicher Betreuung oder Pflege von Angehörigen während der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit müssten die angefallenen Kosten anhand von Rechnungen zur Prüfung und Erstattung bei der Verwaltung eingereicht werden.

Die Ergänzung der Satzung soll in Form einer Änderungssatzung eingefügt werden.

Beschlussvorschlag:

**Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 6. November 2001“**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI S. 582) hat der Gemeinderat am 26. Juli 2016 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 6. November 2001“ beschlossen:

Artikel 1

1.

Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt.

2.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger

Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag durch Rechnung nachgewiesene Kosten erstattet, sofern Ihnen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder entgeltlicher Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, entstanden sind.

3.

Aus dem bisherigen „§ 4 In-Kraft-Treten“ wird „§ 5 Inkrafttreten“.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Murr, den 27. Juli 2016

gez.

Bartzsch

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Murr geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu verzeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.